

# Regierungsratsbeschluss

IIIIII KANTON

**solothurn**

vom

3. Juli 2018

Nr.

2018/1115

**Gretzenbach/Däniken: Kantonale Nutzungsplanung «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Schutzzonenplan» (Wasserversorgung unteres Niederamt) / Behandlung der Einsprache**

---

## 1. Ausgangslage

- 1.1 Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat auf Antrag der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die neue regionale Grundwasserfassung Aarenfeld in Gretzenbach (GB Gretzenbach Nr. 1253) als kantonaler Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die für die Grundwasserfassung Aarenfeld erforderliche Grundwasserschutzzone betrifft Gebiete der Einwohnergemeinden Gretzenbach und Däniken.
- 1.3 Der Bau der neuen Grundwasserfassung und der dazugehörigen Anlagen wird mit separatem Regierungsratsbeschluss (RRB) als kantonaler Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessung» genehmigt (Erschliessungsplan). In einem weiteren RRB wird die Konzession zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken erteilt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Gegenstand der Planung

- 2.1.1 Die neue regionale Grundwasserfassung Aarenfeld dient einerseits als Ersatz für die stillgelegte Grundwasserfassung Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd/ Gretzenbach, andererseits soll sie, gestützt auf den Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP) Olten - Gösigen (Verbindlicherklärung durch Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016), künftig der gesamten Region als Bezugsort für Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die neue Grundwasserfassung wird von der WVuN erstellt und betrieben.
- 2.1.2 Gestützt auf die Bedarfsabklärungen im RWP Olten - Gösigen benötigt die gesamte Region zur Abdeckung des künftigen Wasserbedarfs ein im Aaretal des Niederamts zusätzlich erschlossenes Grundwasserdargebot von 10'000 l/min. Der RWP Olten - Gösigen sieht dafür zwei neue Fassungen mit einer Entnahmemenge von je 5'000 l/min vor. Alternativ kann auch nur eine neue Fassung à 10'000 l/min erstellt werden. Infolge der Unsicherheiten bezüglich der Realisierung einer zweiten neuen Grundwasserfassung im Aaretal (Schachen Obergösigen) hat das Bau- und Justizdepartement mit der WVuN vereinbart, dass der Entnahmebrunnen der zuerst realisierten Grundwasserfassung

Aarenfeld vorsorglich auf 10'000 l/min ausgelegt wird. Die installierten Fördereinrichtungen sind aber vorerst nur auf eine Entnahme von 5'000 l/min ausgelegt (mit Option auf Erweiterung auf 10'000 l/min, sollte keine zweite neue Fassung erstellt werden).

- 2.1.3 Die im Rahmen des RWP Olten - Gösigen getätigten hydrogeologischen Abklärungen zeigten, dass die Gebiete «Aarenfeld» in Gretzenbach und Däniken und «Schachen» in Obergösigen zu den wenigen verbleibenden Gebieten im Niederamt gehören, die über ergiebige und noch nicht genutzte Grundwasservorkommen verfügen, die gleichzeitig im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung schützbar sind sowie aus raumplanerischer Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen aufweisen.
- 2.2 Schutzzonendimensionierung und Schutzmassnahmen
  - 2.2.1 Die Grundwasserschutzzone S3 ist auf eine Entnahmemenge von 5'000 l/min, die Zone S2 bereits vorsorglich auf eine Entnahmemenge von 10'000 l/min dimensioniert. Die Bemessung dieser Zonen basiert auf den hydrogeologischen Untersuchungen in den verschiedenen Versuchsbohrungen, nicht aber auf einem Grosspumpversuch am definitiven Brunnenstandort.
  - 2.2.2 Die vorliegende Grundwasserschutzzone wird deshalb nach Erstellung des definitiven Brunnens und vor Inbetriebnahme der neuen Fassung mittels Grosspumpversuch in Kombination mit weiteren hydrogeologischen Abklärungen (u.a. Markierversuch) verifiziert. Sollte sich zeigen, dass die vorliegende Grundwasserschutzzone nicht den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entspricht, wird sie angepasst, was eine Neuauflage des Schutzzonenplans erfordern würde. Ebenso wird die Grundwasserschutzzone angepasst und neu aufgelegt, sollte die Entnahmemenge zu einem späteren Zeitpunkt auf 10'000 l/min erhöht werden.
  - 2.2.3 Das Schutzzonenreglement (Auflageexemplar vom 30.11.2017) sieht in Anhang 3 verschiedene Varianten für die Behebung des Konflikts Nr. 2.1/3.1 mit der privaten Schmutzwasserleitung der Kernkraftwerk Gösigen - Däniken AG (KKG) vor (andere Linienführung oder Leitungersatz mittels Doppelrohrsystem o.ä.). Zwischenzeitlich hat die WVuN mit der KKG vereinbart, dass die Abwasserleitung in der Grundwasserschutzzone bis zum 31. August 2019 ausser Betrieb gesetzt (in der Zone S2 zudem rückgebaut) und ausserhalb der Grundwasserschutzzone neu erstellt wird. Für den Umgang mit der privaten Schmutzwasserleitung ist in Abweichung zum Schutzzonenreglement demnach die entsprechende Vereinbarung zwischen der WVuN und der KKG massgebend.
- 2.3 Verfahren
  - 2.3.1 Die verschiedenen Verfahren zur Genehmigung der neuen Grundwasserfassung Aarenfeld (Grundwasserschutzzone, Erschliessungsplan, Konzessionserteilung) sind koordiniert durchgeführt worden. Diese werden dem Regierungsrat gleichzeitig, jedoch mit separaten Anträgen zur Genehmigung unterbreitet.
  - 2.3.2 Die Schutzzone für die Grundwasserfassung Aarenfeld ist - wie die Fassung selbst - von regionaler Bedeutung und wird daher gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden.
  - 2.3.3 Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hat das Bau- und Justizdepartement die Einwohnergemeinde Däniken angehört (§ 69 Abs. 1 Bst. a PBG). Auf eine formelle Anhörung der Einwohnergemeinde Gretzenbach konnte verzichtet werden, da die Gemeinde in der gesuchstellenden WVuN vertreten ist, die Gemeindeversammlung dem Bau

der neuen Grundwasserfassung zugestimmt hat und die Gemeindebehörden direkt in der Ausarbeitung der Planung involviert waren.

- 2.3.4 Das Bau- und Justizdepartement hat die gestützt auf Vorprüfung und Anhörung überarbeitete Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) zusammen mit dem Erschliessungsplan und dem Konzessionsgesuch im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2017 sowie im Niederämter Anzeiger vom 7. Dezember 2017 publiziert und im Zeitraum vom 8. Dezember 2017 bis am 19. Januar 2018 öffentlich aufgelegt.
- 2.4 Einsprache Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd (ZAS) vom 8. Januar 2018
- 2.4.1 Der Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd (ZAS) hat beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht eine Einsprache eingereicht (Eingang: 9. Januar 2018).
- 2.4.2 Der ZAS betreibt in der Güterstrasse (Gretzenbach/Däniken) einen Hauptsammelkanal. Die Güterstrasse grenzt zwar an die neue Grundwasserschutzzone, liegt aber ausserhalb dieser und somit auch ausserhalb des Nutzungsplanperimeters. Der ZAS macht geltend, dass der Entnahmefrühnen auf eine «doppelte Entnahmekapazität» (d.h. 10'000 l/min) ausgelegt ist und deshalb damit zu rechnen sei, dass der «... Hauptsammelkanal des ZAS mit dem später erweiterten Schutzzonenplan in Konflikt treten wird».
- 2.4.3 Der ZAS stellt in seiner Einsprache folgende «Forderungen»:
1. Dem ZAS wird rechtsverbindlich zugesichert, dass bei einem Ausbau [Anm.: der Fassung] oder einer Änderung der Zonenplanreglemente auf Grund von neuen Vorschriften der Hauptsammelkanal des ZAS nicht in der Schutzzone liegen wird.
  2. Wenn die vorstehend erwähnte Zusicherung nicht gegeben werden kann, verlangt der ZAS, dass eine eventuelle Verlegung oder ein Ausbau bzw. eine Nachrüstung der Kanalisationsleitung zu Lasten des Grundwasserpumpwerkes geht. Dies gilt auch für die durch die Grundwasserschutzzone verursachten Mehrkosten bei einer späteren Sanierung der Leitung.
  3. Als Alternative zu 2. kann sich der ZAS auch mit der Abtretung der Verbandsleitung von KS 67 bis zu den Entlastungsbauwerken RA IV und V an die Gemeinden Gretzenbach und Däniken einverstanden erklären.
- 2.4.4 Die Einsprache bezieht sich nicht auf eine Abwasseranlage des ZAS innerhalb des Perimeters der öffentlich aufgelegenen und mit diesem Beschluss zu genehmigenden Grundwasserschutzzone. Die Forderungen des Zweckverbandes zielen vielmehr auf eine allfällige künftige - zum heutigen Zeitpunkt weder beschlossene noch gesicherte - Erweiterung der Grundwasserschutzzone bzw. Verschärfung der Schutzzonenbestimmungen ab. Der Hauptsammelkanal des ZAS ist weder von der vorliegenden Grundwasserschutzzone betroffen noch stellt die Planung sonstige erhöhte, schutzzonen-spezifische Anforderungen an den Kanal. Es gelten weiterhin die üblichen Anforderungen an Unterhalt, Betrieb und Dichtheit von Abwasserleitungen, nämlich jene gemäss Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>.
- 2.4.5 Nach § 16 Absatz 1 i.V.m. § 69 PBG ist zur Einsprache im kant. Nutzungsplanverfahren berechtigt (legitimiert), wer «... durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat ... ». Dabei bedarf es in aller Regel eines *aktuellen* Rechtsschutzinteresses. Wie vorstehend festgestellt, wird der Abwasserkanal des ZAS, weil ausserhalb deren Perimeters verlaufend, von der aufgelegenen Grundwasserschutzzone (und den hier geltenden Schutzbestimmungen) nicht betroffen -

auch nicht indirekt. Damit ist der Zweckverband von der Planung auch nicht besonders berührt. Ebenso wenig ist sein Rechtsschutzinteresse ein aktuelles. Sollte die Schutzzone nämlich künftig erweitert oder die hier geltenden Schutzbestimmungen verschärft werden, würde dies - wie bereits festgestellt (vgl. oben Ziff. 2.2.2) - eine neuerliche Planaufgabe bedingen, und es bliebe dem ZAS - wenn nunmehr betroffen - unbenommen, dannzumal Einsprache zu erheben. Kurz: Auf die jetzige Einsprache des Zweckverbandes ist mangels Legitimation nicht einzutreten.

- 2.4.6 Zur Abgabe von Zusicherungen über die fehlende Einsprachebefugnis hinaus besteht kein Anlass. Insbesondere könnte die Zusicherung, dass der Hauptsammelkanal auch bei einer allfälligen Erhöhung der Entnahmemenge nicht in die Grundwasserschutzzone zu liegen kommen wird, zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht abgegeben werden. Diesbezüglichen Aufschluss werden erst die weiteren hydrogeologischen Abklärungen geben. Für den Fall, dass der Kanal im Zuge einer künftigen Anpassung (Ausdehnung) der Schutzzone in diese zu liegen kommen sollte, kann immerhin auf Artikel 20 Absatz 2 GSchG verwiesen werden, wonach eine Entschädigungspflicht des Fassungsinhabers (WVuN) in Betracht fällt.

## 2.5 Gesamtbeurteilung

- 2.5.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der neuen Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Aarenfeld ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kantonaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 68 ff. PBG genehmigt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Auf die Einsprache des Zweckverbands Abwasserregion Schönenwerd (ZAS) vom 8. Januar 2018 wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Grundwasserschutzzone für die neue Grundwasserfassung Aarenfeld wird als «kantonaler Nutzungsplan Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Schutzzonenplan», bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Kantonaler Nutzungsplan Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Schutzzonenplan, Situation 1:1'000, Plan Nr. 6710/12, vom 30.11.2017, rev. 11.06.2018, BSB + Partner, Oensingen“,
  - Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Aarenfeld, vom 30.11.2017, BSB + Partner, Oensingen“,
- genehmigt.
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Die bestehende private Schmutzwasserleitung der KKG in der Grundwasserschutzzone ist vor Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung aufzuheben.

- 3.4 Die Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) ist in einem neuen Nutzungsplanverfahren anzupassen, wenn der Grosspumpversuch und die damit verbundenen weiteren hydrogeologischen Abklärungen im neu erstellten Brunnen zeigen, dass die mit diesem Beschluss genehmigte Grundwasserschutzzone die Anforderungen gemäss GSchV für eine Entnahmemenge von 5'000 l/min nicht erfüllt. In diesem Fall ist das neue Nutzungsplanverfahren vor Inbetriebnahme der Fassung durchzuführen. Ferner ist die Grundwasserschutzzone bei einer allfälligen Erhöhung der konzessionierten Entnahmemenge zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Vorbehalten ist die periodische Schutzzonenüberprüfung im Sinne von Artikel 11 des Schutzzonenreglements.
- 3.5 Den Einwohnergemeinden Gretzenbach und Däniken obliegt die Aufsicht gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind in den Grundbüchern Gretzenbach und Däniken auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der WVuN vorzunehmen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Mutation in den Grundbüchern Gretzenbach und Däniken.
- 3.7 Der WVuN hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 8'190.45 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnenstrasse 7,  
5012 Schönenwerd**

|                               |                     |                 |
|-------------------------------|---------------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr:           | Fr. 6'900.00        | (1015000 / 007) |
| Inserat Anzeiger 7.12.2017:   | Fr. 720.25          | (1015000 / 007) |
| Inserat Amtsblatt 8.12.2017:  | Fr. 547.20          | (1015000 / 002) |
| Publikationskosten Amtsblatt: | Fr. 23.00           | (1015000 / 002) |
|                               | <u>Fr. 8'190.45</u> |                 |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler****Bau- und Justizdepartement**

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.087.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Sch (2)

Amt für Umwelt, SO (Anpassung SZ-Datenbank unter 354.087.001 sowie VEGAS), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4260000 80052 / 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Dr. Heinrich Jäckli AG, Kronengasse 39, 5400 Baden

Cartaseta Friedrich & Co., Sandackerstrasse 3, 5014 Gretzenbach

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten; mit der Bitte um Anmerkung gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch Gretzenbach und Däniken), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Gretzenbach und Däniken: Kantonale Nutzungsplanung «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Schutzzonenplan» (Wasserversorgung unteres Niederamt), Genehmigung.“)